

Geszentwurf der Fraktion der CDU – 7. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes – Drucksache 5/1442

Anhörung im Ausschuss für Inneres 27.01.2011

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Brandenburg, nimmt zu o. g. Geszentwurf wie folgt Stellung:

Die Gewerkschaft der Polizei lehnt die Aufnahme einer generellen Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte in das Brandenburgische Polizeigesetz ab!

Begründung:

1. Die allgemeine Verpflichtung zum Tragen von Namensschildern stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz dar.
2. Die namentliche Zwangskennzeichnung ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit und steht im Widerspruch zur Garantie von Artikel 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskommission).
3. Entsprechende Grundrechtseingriffe müssen im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismäßig sein und den Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzen bzw. den Kriterien nach Artikel 8 Ziff. 2 EMRK entsprechen.

Ein öffentliches Interesse an einer namentlichen Zwangskennzeichnung der Polizei liegt nicht vor. Es gibt keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen bzw. Bürgerbefragungen, die dieses belegen. Es erfolgt also eine gesetzliche Normierung, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen geprüft wurden. Dagegen mündet das nachgewiesene Bedürfnis der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nach leistungsgerechter Besoldung und Entlohnung nur unzureichend in gesetzliche Normierungen.

4. Mit der Kenntnis über persönliche Daten, die aus dem Tragen von Namensschildern gewonnen werden können (vollständige Namen anhand öffentlicher Telefonbücher oder über Suchmaschinen im Internet und der Privatanschrift - nicht jeder heißt Müller, Lehmann, Schuster) können zu Missbrauch führen. Der Dienstherr ist jedoch verpflichtet, einen Missbrauch personenbezogener Daten im Rahmen der Fürsorgepflicht sowohl für den Polizeibeamten wie auch für dessen Familien sicherzustellen.
5. In geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei ist eine Identifizierung auch durch Kennzeichnung auf dem Helm bzw. Aufkleber auf dem Rücken der Einsatzkräfte gewährleistet. Diese Aufkleber ermöglichen aufgrund von Zahlen, Buchstaben oder Symbolkombinationen eine Zuordnung zur jeweiligen Einsatzeinsatz der Beamtinnen und Beamten.

6. Die namentliche Kennzeichnung der Polizei stellt diese unter einen so genannten Generalverdacht. Unbeantwortet ist die Frage, warum nicht alle anderen Status- bzw. Beschäftigungsgruppen des öffentlichen Dienstes ebenfalls einer namentlichen Kennzeichnung unterworfen werden (Ordnungsämter, Feuerwehr, Gerichtsvollzieher etc.).
7. Bei getroffenen polizeilichen Maßnahmen werden die Namen der veranlassenden Beamtinnen und Beamten sowohl im täglichen Dienst wie auch bei geschlossenen Einsätzen festgehalten (Unterschriften bei Anzeigen, Owi-Anzeigen, Festnahmeprotokollen etc.).

Die bestehenden gesetzlichen und innerdienstlichen Regelungen reichen zur Identifizierung von Polizeivollzugsbeamten im täglichen Dienst und im geschlossenen Einsatz vollkommen aus.

Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPoLG) § 9 Legitimationspflicht

„Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen hat sich der Polizeivollzugsbedienstete auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung sind Polizeivollzugsbeamte in Brandenburg verpflichtet, sich auszuweisen, solange der Zweck der Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. Dies erfolgt durch namentliche Vorstellung mit Dienstgrad, durch Vorzeigen des Dienstausweises/ der Dienstmarke und ggf. Übergabe von Visitenkarten. Unsere Revierpolizisten als Ansprechpartner unserer Brandenburger Bürgerinnen und Bürger sind mit Namen und Bild im Internetauftritt der Brandenburger Polizei sichtbar. In den Polizeidienststellen sind an den Diensträumen Schilder angebracht, auf denen namentlich und mit Dienstgrad ersichtlich ist, welche Kollegin bzw. welcher Kollege in diesem Dienstraum seinen Dienst verrichtet. Damit wird der vorgeschriebenen Legitimationspflicht umfassend Rechnung getragen.

In der Dienstkleidungsvorschrift für die Polizei des Landes Brandenburg (DKV PoL BB) ist in der Anlage 1 Ziffer 2.9 Verbandsabzeichen, Namensschilder geregelt:

„Das Tragen von Verbandsabzeichen und Namensschildern erfolgt auf freiwilliger Basis. Verbandsabzeichen können an der rechten Brustseite und Namensschilder an der linken Brustseite von Oberbekleidungsstücken getragen werden.“

Damit ist das bereits jetzt mögliche freiwillige Tragen von Namensschildern auch in einer Dienstkleidungsvorschrift für die Polizei des Landes Brandenburg geregelt. Dieses freiwillige Tragen von Namensschildern wird teilweise (insbesondere im höheren Dienst) genutzt.

Gerade in der aktuellen politischen Diskussion wird deutlich, dass eine zunehmende Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern mit politischen Entscheidungen und insbesondere mit dem Zustandekommen von politischen Entscheidungen nicht mehr einverstanden sind. Sie fordern verstärkt, dass Bürgerwille akzeptiert und respektiert wird. Beispiele dafür sind u. a. Stuttgart 21, die Anticastorbewegung oder das Nein zum Großflughafen Berlin-Schönefeld.

Politische Unglaubwürdigkeit wird auch durch folgenden Fakt belegt.

In der Drucksache 16/3746 des Abgeordnetenhauses von Berlin beantragt die Fraktion der CDU, die Kennzeichnungspflicht für Polizisten zu stoppen. In der Begründung heißt es u. a. „... die individuelle Kennzeichnung ist nachteilig und sogar gefährlich für Polizeibeamte. Individuelle Kennzeichnungen führen zwangsläufig zu einer erheblichen Steigerung taktischer, im Zweifel verleumderischer Anzeigen. Selbst wenn sich die Vorwürfe als haltlos erweisen sollten, bedeutet das eine Beförderungssperre für die betroffenen Beamten. ... Der Senat gefährdet durch die Kennzeichnung die Beamten, für die er doch zur Fürsorge verpflichtet ist. Sie verdienen für ihre schwierige Arbeit unser volles Vertrauen und unsere Unterstützung.“

Dies zeigt die Unglaubwürdigkeit des politischen Föderalismus am Beispiel der CDU Brandenburg und der CDU Berlin. Die ebenfalls föderal organisierte Gewerkschaft der Polizei lehnt einhellig die generelle Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte ab.

Neben dem friedlichen Protest gegen politische Entscheidungen kommt es auch verstärkt zu einer Radikalisierung von Protestbewegungen, insbesondere im linken und rechten Spektrum politischer Anschauungen. Diese Radikalisierung bekommen in erster Linie die Vertreter der Staatsmacht und hier konkret die Polizei zu spüren. Auf Initiative der Gewerkschaft der Polizei hat das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. im Auftrag der Innenministerkonferenz und der Gewerkschaft der Polizei eine Polizeibefragung zum Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ durchgeführt. Erste Ergebnisse liegen vor.

Wesentliche Ergebnisse:

- Polizeibeamte sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in sehr hohem Maße Aggressionen von Bürgerinnen und Bürgern ausgesetzt.
 Von den befragten Polizeibeamten wurden im Jahre 2009 81,9 % beschimpft, beleidigt oder verbal bedroht,
 90,1 % davon erlebten dieses sogar mehrfach,
 47,8 % wurden gestoßen, geschupst oder festgehalten,
 24,9 % wurden mit Gegenständen geworfen und
 26,5 % wurden mit Faust/Hand geschlagen oder mit Füßen getreten,
 14,6 % erlebten eine Bedrohung mit einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand und
 8,6 % wurden auch damit angegriffen.
- Die täglichen Angriffe bewirkten bei vielen Beamten massive Verletzungen, besonders häufig betroffen sind Streifenbeamte!
 Schwerpunkte dieser Gewaltübergriffe liegen zu 27,5 % bei der Festnahme von Tatverdächtigen, 23,7 % wegen Streitsituationen im öffentlichen Raum oder in Familien und 11,0 % bei Einsätzen der öffentlichen Ordnung – also im täglichen Dienst!
- Im Vergleich der 5 Jahre des Untersuchungszeitraumes zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Gewaltübergriffe.
- Schwere Gewaltübergriffe führen bei den betroffenen Polizeivollzugsbeamten nicht selten zu ernststen psychischen und psychosomatischen Beschwerden.
- Besonders deutliche Anstiege schwerer Gewalt gegen Polizeibeamte sind zu verzeichnen bei:
 - Demonstrationen von 4,6 % auf 8,0 %
 - familiäre Auseinandersetzungen von 5,8 % auf 11,4 %
 - Streitigkeiten ohne familiären Hintergrund von 9,4 % auf 12,9 %

Eine generelle Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamten zu fordern, ist gerade im Ergebnis der KFN-Studie nicht nur ein falsches politisches Signal, sondern eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Bereits heute werden polizeiliche Maßnahmen durch unseren Gegenüber videografiert (z. B. Fußballspiele Babelsberg 03), ausgewertet und illegal ins Internet eingestellt. Zukünftig wird also dann nicht nur polizeiliches Handeln im Internet nachvollzogen werden können, sondern auch noch namentlich zugeordnet. Somit könnten illegale Datenbanken über handelnde Polizeivollzugsbeamte im

Internet mit namentlicher Zuordnung angelegt werden. Dies widerspricht dem grundsätzlich geregelten Anspruch auf informelle Selbstbestimmung.

Die Verpflichtung von Polizeivollzugsbeamten, im Dienst die vorgeschriebene Uniform zu tragen, ist vor allem durch das Erfordernis gerechtfertigt, die Legitimation der Beamten für polizeiliche Maßnahmen äußerlich kund zu tun.

Die Uniform ist sichtbares Zeichen für die Berechtigung ihres Trägers für hoheitliche Befugnisse. Die Uniform soll die Neutralität ihres Trägers zum Ausdruck bringen. Sie ist sichtbares Zeichen dafür, dass die Individualität des Vollzugsbeamten im Dienst hinter den Anforderungen des Amtes zurücktritt. Polizeiliche Maßnahmen sollen losgelöst von der Person der handelnden Beamten als Maßnahme des Staates empfunden werden.

Auf Anfrage der TAZ (Tageszeitung) vom 16.09.2009 gegenüber allen Innenbehörden des Bundes und der Länder antwortete u. a. das Innenministerium des Landes Brandenburg:

„Die in den Einsatzeinheiten der Polizei vorhandene funktionsbezogene Kennzeichnung bis auf Gruppenebene wird als ausreichend angesehen. Weitergehende individuelle Kennzeichnungen werden zum Schutz der Einsatzkräfte vor massenhaften Falschanzeigen, aber auch vor Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte abgelehnt. Im Übrigen war eine Identifizierung von Einsatzkräften zur Durchführung von Ermittlungsverfahren in Brandenburg bisher in allen Fällen möglich. Eine individuelle Kennzeichnung von Einsatzkräften ist unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich.“

Diesem Zitat ist aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei nichts hinzuzufügen.

Eine Bürgerbefragung zur Arbeit der Polizei in Brandenburg hat gezeigt, dass weit über 2/3 der Brandenburger Bürgerinnen und Bürger mit der Arbeit der Polizei sehr zufrieden bzw. zufrieden sind. Die Brandenburger Polizei genießt ein hohes Ansehen und Vertrauen bei der Brandenburger Bevölkerung; und dies ohne Zwangskennzeichnung, sondern im Rahmen einer Legitimationspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i. A.

Andreas Schuster
Landesbezirksvorsitzender